

sehe Rechts- und Amtshilfe vom 2. 5. 1953¹ vom Kammergericht Berlin (West) durchge-
führten Überprüfungsverfahren schlechthin als nichtig bezeichnet^{1 2}.

- 3 c) Einfache Gesetzgebung. Das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und
Kriegsverbrechen vom 1. 9- 1964³ legte fest, daß Personen, die in der Zeit vom 30.1.1933
bis 8. 5. 1945 Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen
begangen, befohlen oder begünstigt hatten, in Übereinstimmung mit den völkerrechtli-
chen Verpflichtungen zu verfolgen und zu bestrafen sind. Damit wurde die Rechtslage auf
der Ebene der einfachen Gesetzgebung bestätigt. Ferner ergingen zum Schutz der in
Art. 91 Satz 1 genannten Rechtsgüter bereits unter der Geltung der Verfassung von 1949
das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. 12. 1950⁴ und das Gesetz zum Schutze der
Staatsbürger- und Menschenrechte der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. 10. 1966^{5 6}, die auch nach Inkrafttreten des StGB der DDR vom 12. 1. 1968 wei-
tergalten⁷ und erst durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafver-
fahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 7. 4. 1977⁸ (§ 2)
aufgehoben wurden.
- 4 d) Durch das Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom
1. 9- 1964³ wurden die Bestimmungen über die Verjährung von Straftaten der allgemeinen
Kriminalität auf Verbrechen gegen den Frieden und die Menschlichkeit und auf Kriegs-
verbrechen, die in der Zeit vom 30. 1. 1933 bis 8. 5. 1945 begangen worden waren, für un-
anwendbar erklärt. Auch dieses Gesetz wurde erst durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz
aufgehoben.
- 5 2. Im Entwurf trug der Art. 91 die Nr. 92. Satz 2 wurde stilistisch insofern verändert,
als die Worte »keiner Verjährung« durch »nicht der Verjährung« ersetzt wurden.

II. Die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Mensch- lichkeit und von Kriegsverbrechen

- 6 1. Art. 91 Satz 1 konkretisiert Art. 8 Abs. 1 Satz 1, indem darin bestimmte, allge-
mein anerkannte Regeln des Völkerrechts hinsichtlich ihres Gegenstandes näher bezeich-
net werden.
- 7 2. In der einfachen Gesetzgebung enthalten die in Rz. 3 zu Art. 91 genannten Geset-
ze und das 1. Kapitel des Besonderen Teils des StGB vom 12. 1. 1968 einen so breiten

1 BGBl. I S. 161.

2 Beschluß des Kammergerichts vom 15. 3. 1954, NJW, S. 1901.

3 GBl. I S. 127.

4 GBl. S. 1199.

5 GBl. I S. 81.

6 GBl. I S. 1.

7 § 1 Abs. 5 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen
Demokratischen Republik vom 12.1. 1968 (GBl. I S. 97).

8 GBl. I S. 100.